

Petition 0742-24

Petitioner Information

Petitioner Mr. Tilman Kluge

Nationality Deutsch

Petition Details

Petition Date 18/06/2024

Public YES

Information Public YES

Title

Prüfung der Genehmigung des Flughafens Berlin-Brandenburg hinsichtlich der Konformität mit den Bestimmungen des Artenschutzes

Document

I Petium

Das Europäische Parlament (EP) möge bei den für Artenschutz zuständigen Organen der EU eine Prüfung veranlassen, inwieweit die Genehmigung für den Flughafen Berlin Brandenburg (BER - "Willy Brandt") den artenschutzrechtlichen Bestimmungen der EU genügt.

II Hintergründe

Speziell handelt es sich um die Tatsache, daß die Genehmigung keine Regelungen über den Vogelschutz hinsichtlich der durch die Glasfassaden v.a. der Pasagierabfertigungshallen hervorgerufenen Gefahren für Vögel (Kollisionsrisiko) enthält und auch keine anderen - ggf. ergänzenden - Regelungen durch andere Behörden außer der für die Genehmigung zuständige Behörde getroffen wurden.

Das Problem zeigt sich nicht nur formal, sondern manifestiert sich durch zahlreiche tatsächliche Kollisionen von Vögeln mit den Glasfassaden.

Das Bundesland Brandenburg respektive das Landesparlament Brandenburg (Landtag) sieht sich außerstande, die Genehmigungssituation hinsichtlich artenschutzrechtlicher Anforderungen zu aktualisieren oder anderweitig die einschlägigen Anforderungen durchzusetzen. Die Betriebsführung von BER zeigt(e) keine intensiven Anstrengungen, im Sinne einer kurzfristigen Behebung des Problems und damit der Vermeidung weiterer letaler Kollisionen von Vögeln zügig geeignete Maßnahmen einzuleiten.

Siehe auch zur materiellen (insoweit hier nicht formal petitionswirksamen Kenntnis)

<https://petitionen-tk.igsz.de>, abgeschlossene Pet. an den Landtag v. 30.11.2023 u. 13.4.2024.

Auch wenn die v.g. Petition abgeschlossen ist und hier rein informeller Art ist bzw. ausdrücklich nicht zur eu-rechtlichen Würdigung ansteht, bleibt im Sinne des Petiums zu prüfen, ob die

baurechtlichen Vorschriften bzw. deren Anwendung einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Artenschutzes rechtfertigen.